

Schutz vor Veruntreuung

Antrag auf Abschluss einer Vertrauensschadenversicherung – Premium Austria

Antragsteller	Gesprächspartner
Straße	Tel.
PLZ, Ort	Fax
Branche	E-Mail-Adresse

Versand von Prämienrechnung und Risikoanfrage per E-Mail

Der Antragsteller erhält die Prämienrechnungen und Risikoanfragen/Risikoanfrageerinnerungen per E-Mail von Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA.

E-Mail-Adresse des zuständigen Bearbeiters oder Gruppenpostkorb: _____
 E-Mail-Adresse

Mit diesem Antrag beantrage ich eine Vertrauensschadenversicherung – Premium Austria mit dem Vertragsumfang der folgenden Optionen und sich der daraus ergebenden Nettoprämie (zzgl. der gesetzlich geltenden Versicherungssteuer) für das erste Versicherungsjahr – bitte ankreuzen:

Versicherungssumme in EUR Anzahl Vertrauenspersonen	50.000,00	250.000,00	500.000,00	1.000.000,00	2.000.000,00
Bis 10 Personen	EUR 650,00 <input type="checkbox"/>	EUR 1.000,00 <input type="checkbox"/>	EUR 1.400,00 <input type="checkbox"/>	EUR 2.100,00 <input type="checkbox"/>	EUR 3.155,00 <input type="checkbox"/>
Bis 25 Personen	EUR 665,00 <input type="checkbox"/>	EUR 1.155,00 <input type="checkbox"/>	EUR 1.820,00 <input type="checkbox"/>	EUR 2.730,00 <input type="checkbox"/>	EUR 4.100,00 <input type="checkbox"/>
Bis 50 Personen	EUR 765,00 <input type="checkbox"/>	EUR 1.335,00 <input type="checkbox"/>	EUR 2.490,00 <input type="checkbox"/>	3.735,00 <input type="checkbox"/>	EUR 5.615,00 <input type="checkbox"/>
Bis 80 Personen	EUR 815,00 <input type="checkbox"/>	EUR 1.905,00 <input type="checkbox"/>	EUR 2.995,00 <input type="checkbox"/>	EUR 4.490,00 <input type="checkbox"/>	EUR 6.750,00 <input type="checkbox"/>
Bis 100 Personen	EUR 845,00 <input type="checkbox"/>	EUR 1.740,00 <input type="checkbox"/>	EUR 3.245,00 <input type="checkbox"/>	EUR 4.870,00 <input type="checkbox"/>	EUR 7.315,00 <input type="checkbox"/>
Bis 150 Personen	EUR 895,00 <input type="checkbox"/>	EUR 2.385,00 <input type="checkbox"/>	EUR 3.750,00 <input type="checkbox"/>	EUR 5.620,00 <input type="checkbox"/>	EUR 8.455,00 <input type="checkbox"/>
Bis 200 Personen	EUR 945,00 <input type="checkbox"/>	EUR 2.280,00 <input type="checkbox"/>	EUR 4.250,00 <input type="checkbox"/>	EUR 6.375,00 <input type="checkbox"/>	EUR 9.590,00 <input type="checkbox"/>
Bis 250 Personen	EUR 975,00 <input type="checkbox"/>	EUR 2.970,00 <input type="checkbox"/>	EUR 4.670,00 <input type="checkbox"/>	EUR 7.005,00 <input type="checkbox"/>	EUR 10.535,00 <input type="checkbox"/>
Bis 300 Personen	EUR 1.000,00 <input type="checkbox"/>	EUR 2.730,00 <input type="checkbox"/>	EUR 5.090,00 <input type="checkbox"/>	EUR 7.635,00 <input type="checkbox"/>	EUR 11.480,00 <input type="checkbox"/>

Geht Ihr Unternehmen zur Branche des Einzel- und Großhandels ja nein

Wenn ja, beträgt die Selbstbeteiligung je Schadenfall EUR 5.000,00

Versicherungsbeginn (nicht vor Antragstellung) _____

Erstlaufzeit der Versicherung: 1 Jahr 3 Jahre

Firma und deren Anschrift, für die die Mitversicherung von Unternehmen mit Sitz in Österreich oder einem Land innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes beantragt wird:

Firmierung	Anschrift	Land
1. _____	_____	_____
2. _____	_____	_____
3. _____	_____	_____
4. _____	_____	_____
5. _____	_____	_____
6. _____	_____	_____
7. _____	_____	_____
8. _____	_____	_____
9. _____	_____	_____
10. _____	_____	_____

Anzahl der Vertrauenspersonen (beim Versicherungsnehmer und allen mitversicherten Unternehmen) pro Land im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), maßgeblich ist der Sitz der Betriebsstätte*.

Land	Personenanzahl
Österreich	
Belgien	
Bulgarien	
Dänemark	
Deutschland	
Estland	
Finnland	
Frankreich	
Griechenland	
Großbritannien	
Irland	
Island	
Italien	
Kroatien	
Lettland	
Liechtenstein	
Litauen	
Luxemburg	
Malta	
Niederlande	
Norwegen	
Polen	
Portugal	
Rumänien	
Schweden	
Slowakei	
Slowenien	
Spanien	
Tschechische Republik	
Ungarn	
Zypern	

*Betriebsstätte: Eine Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Als Betriebsstätten sind insbesondere die Stätten der Geschäftsleitung, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Fabrikations- oder Werkstätten, Warenlager, Ein- oder Verkaufsstellen, Bergwerke, Steinbrüche oder andere Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen, Bauausführungen oder Montagen, die länger als sechs Monate dauern, anzusehen.

Anzahl der Vertrauenspersonen beim Versicherungsnehmer und allen mitversicherten Unternehmen.

Vertrauenspersonen insgesamt

Damit wir Ihren Versicherungsantrag für den Versicherungsnehmer als auch die beantragten mitzuversicherten Unternehmen prüfen können, ist es notwendig, dass Sie alle vom Versicherer gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Vermittlerangaben

 Firma

 Vermittler-Nr.

 Straße

 E-Mail-Adresse

 PLZ, Ort

Die Ausfertigung des Versicherungsvertrages wird nach Vertragsschluss an den Vermittler übersandt. Sollte dies nicht gewünscht sein, bitte ankreuzen.

Versand an den Antragsteller gewünscht: ja

1. Allgemeine Informationen

Hatte der Versicherungsinteressent Vertrauensschäden oder ungeklärte Verluste über EUR 10.000,- in den letzten 3 Jahren?

ja nein

 Vorversicherer

2. Kontroll-Systeme

Werden die Arbeitnehmer, die mit Geld/Finanzen umgehen, vor der Einstellung anhand von Zeugnissen oder Referenzen überprüft?

ja nein

4-Augen-Prinzip im gesamten Unternehmen?

Kann ein einzelner Mitarbeiter des Versicherungsinteressenten Vermögensverfügungen (Anweisungen, Zahlungen, etc.) von mehr als EUR 100.000,- veranlassen oder Zahlungen oder sonstige Vermögenswerte von mehr als EUR 100.000,- entgegennehmen?

3. EDV

Werden Passwörter in regelmäßigen Abständen geändert?

Sind die genutzten EDV-Systeme durch laufend aktualisierte Schutzprogramme sowie eine Firewall vor unberechtigten Änderungen, Zugriffen, Eindringen und Virusschäden geschützt?

4. Hinweise Vertragsgrundlagen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, den Allgemeinen Bedingungen für die Vertrauenscha-

denversicherung (AVB VSV-Premium Austria), ggf. nebst Zusatzbedingungen und den gesetzlichen Bestimmungen. Besondere Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von der Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA in dem Versicherungsschein aufgenommen bzw. schriftlich bestätigt worden sind. Die selbständige Abgabe von Deckungszusagen ist den Versicherungsvermittlern und -maklern untersagt und ohne rechtliche Wirkung.

Verantwortlichkeit für den Antrag

Der Antragsteller ist allein für Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Antrag verantwortlich, auch wenn eine andere Person die Niederschrift vornimmt. Striche und sonstige Zeichen oder Nichtbeantwortung gelten als Verneinung. Unrichtige Beantwortung der Fragen nach Gefahrenumständen sowie arglistiges Verschweigen auch sonstiger Gefahrenumstände können die Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen. Nähere Informationen zu Ihren vorvertraglichen Anzeigepflichten und den damit verbundenen Rechtsfolgen entnehmen Sie bitte der Mitteilung nach § 16 VersVG über die Folgen der Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht.

Bindungsfrist

Der Antragsteller hält sich 1 Monat nach Zugang des Antrages beim Versicherer an diesen gebunden.

Prämie

Die Mindestprämie beträgt EUR 500,- pro Versicherungsjahr, zuzüglich gesetzlicher Versicherungsteuer. Die Versicherungsvermittler und -makler sind nicht berechtigt, ihrerseits von dem Versicherungsnehmer irgendwelche Gebühren oder Kosten für die Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen zu erheben.

Anwendbares Recht und zuständige Aufsichtsbehörde

Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Vertragsdurchführung gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Die zuständigen Aufsichtsbehörden der Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA sind: Belgische Nationalbank
de Berlaimontlaan 14, 1000 Brüssel
<https://www.nbb.be/de>
und
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen
– Bereich Versicherungen –
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
<https://www.bafin.de>

Widerrufsrecht

Sofern Sie Ihre Vertragserklärung uns oder unserem Beauftragten persönlich abgegeben und

- (i) keine Kopie der Vertragserklärung erhalten haben oder
- (ii) die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie nicht vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung erhalten haben oder
- (iii) die in den §§ 252, 253 und 255 VAG 2016 und, sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsvermittler in der Form Versicherungsagent erfolgte, die in den §§ 137f Abs. 7 bis 8 und 137g GewO 1994 unter Beachtung des § 137h GewO 1994 vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten haben, können Sie gemäß § 5b VersVG binnen zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten.

Die Frist zu diesem Rücktritt beginnt erst zu laufen, wenn die vorgenannten Mitteilungspflichten erfüllt worden sind, Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen erhalten haben und Sie über das Rücktrittsrecht belehrt worden sind.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der geschriebenen Form (z.B. Brief, Fax oder E-Mail ohne Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur). Geschriebene Form verlangt keine Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur, wenn aus der Erklärung die Person des Erklärenden hervorgeht. Es genügt, wenn Sie die Erklärung innerhalb der Frist absenden.

Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.

Im Falle des wirksamen Rücktritts endet Ihr Versicherungsschutz und die beiderseits empfangenen Leistungen sind zurückzuerstatten. Haben wir als Versicherer vorläufigen Versicherungsschutz gewährt, gebührt uns hierfür die ihrer Dauer entsprechenden Prämie. Prämien erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung.

Die Rücktrittserklärung ist zu richten an die:
Euler Hermes Deutschland
Niederlassung der Euler Hermes SA,
Friedensallee 254, 22763 Hamburg.

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er **(Zutreffendes bitte ankreuzen)**

- Informationen zur Vertrauensschadenversicherung gemäß § 225 VAG schriftlich erhalten hat und über sein Rücktrittsrecht nach § 5b VersVG belehrt worden ist.
- die Mitteilung, Hinweise und die AVB Vertrauensschadenversicherung Premium Austria gelesen und zur Kenntnis genommen hat und diesen zustimmt.

Hiermit beantragen wir den Abschluss einer Vertrauensschadenversicherung gemäß vorstehenden Angaben.

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er eine Kopie dieses Antrages, der Allgemeinen Bedingungen für die Vertrauensschadenversicherung, ggf. entsprechende Zusatzbedingungen und die Mitteilung nach § 16 VersVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflichten sowie das Merkblatt zur Datenverarbeitung erhalten hat.

Ort und Datum
Stempel und Unterschrift des Antragstellers

Euler Hermes Deutschland
Niederlassung der Euler Hermes SA
22746 Hamburg
Hausanschrift:
Friedensallee 254, 22763 Hamburg

Tel. +49 (0) 40/88 34-0
Fax +49 (0) 40/88 34-77 44
info.de@eulerhermes.com
www.eulerhermes.de

Commerzbank AG, Hamburg
IBAN: DE46200800000915760800
BIC: DRESDEFF200
UCI: DE85ZZZ00001433069

Hauptbevollmächtigter: Ronald van het Hof
Sitz der Niederlassung: Hamburg
Registergericht: Hamburg HRB 133354
USt-ID-Nr. DE 815 517 982
VersSt.-Nr. 9116/806/02516

Hauptsitz: Euler Hermes SA, 56 avenue des Arts, 1000 Brüssel, Belgien
Rechtsform: Société anonyme (Aktiengesellschaft nach belgischem Recht),
Registre des Personnes Morales (Brüssel): Registernummer 0403.248.596
Belgische Versicherungsgesellschaft von der belgischen National Bank unter Nr. 418 zugelassen

Mitteilung nach § 16 VersVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind gemäß § 16 VersVG verpflichtet, uns beim Abschluss des Vertrages alle Ihnen bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem wir ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt haben, gilt im Zweifel als erheblich.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Ist die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben oder über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil Sie sich der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen haben.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand kannten oder uns die Unrichtigkeit der Anzeige bekannt war. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Ihr Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht worden ist.

Haben Sie einen Umstand nicht angezeigt, nach dem wir nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt haben, so können wir vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

Hatten Sie die Gefahrumstände an Hand von uns in geschriebener Form gestellter Fragen anzuzeigen, so können wir wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand keinen Einfluss auf den Umfang, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit er keinen Einfluss auf den Umfang unserer Leistung gehabt hat. Die fehlende oder nur den Umfang der Leistungspflicht beweisende Kausalität müssen Sie beweisen.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Prämienerrhöhung, Kündigung

Ist die Ihnen beim Abschluss des Vertrages obliegende Anzeigepflicht verletzt worden, unser Rücktrittsrecht aber ausgeschlossen, weil Ihnen und den Ihnen zuzurechnenden Personen kein Verschulden zur Last fällt, so können wir vom Beginn der laufenden Versicherungsperiode an eine höhere Prämie verlangen, falls sie mit Rücksicht auf die höhere Gefahr angemessen ist. Das gleiche gilt, wenn uns beim Abschluss des Vertrages ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand nicht angezeigt worden ist, weil er Ihnen nicht bekannt war.

Wird die höhere Gefahr nach den für unseren Geschäftsbetrieb maßgebenden Grundsätzen auch gegen eine höhere Prämie nicht übernommen, so können wir das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

Der Anspruch auf die höhere Prämie erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an geltend gemacht wird, in welchem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht oder von dem nicht angezeigten Umstand Kenntnis erlangen. Dasselbe gilt für das Kündigungsrecht, wenn es nicht innerhalb des bezeichneten Zeitraumes ausgeübt wird.

3. Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Prämienerrhöhung oder Kündigung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Prämienerrhöhung oder Kündigung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung und der Prämienerrhöhung für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Vertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch Ihnen selbst ein Verschulden zur Last fällt.

Erklärung zur Datenverarbeitung

Wir willigen ein, dass die Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (z. B. Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Wir willigen ferner ein, dass die Unternehmen der Euler Hermes Deutschlandgruppe/Allianz Gruppe unsere allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die für uns zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung unserer Versicherungsangelegenheiten dient. Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Antragsteller bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das ihm vor Vertragsabschluss, auf Wunsch auch sofort, überlassen wird.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgabe nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Das BDSG schützt allerdings nur personenbezogene Daten, d.h. Daten von natürlichen Personen, nicht dagegen von juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Die vorgenannten Erläuterungen sind allgemeinverbindlich für alle Versicherer, insofern auch gültig für die Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA und die von uns oder unseren Tochterunternehmen angebotenen Versicherungen und Dienstleistungen. Folgende wesentliche Beispiele für Datenverarbeitung, -speicherung und -nutzung sind zu nennen:

1. Datenspeicherung bei der Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssummen, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden.

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse unserer Versicherungsnehmer haben wir stets auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken zu achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherungsunternehmen

In bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang, Mitversicherung) bedarf es eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Um unseren Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten wir innerhalb unserer Unternehmensgruppe zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen unserer Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, können in einer zentralen Datensammlung geführt werden.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und zur Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des BDSG zu beachten sind. Branchenspezifische Daten bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Die Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA gehört zur Allianz-Gruppe. Die zu der Euler Hermes Gruppe bzw. den verbundenen Gesellschaften gehörenden Unternehmen finden Sie auf der Website der Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA <http://www.eulerhermes.de>.

Alle Mitarbeiter sind ausdrücklich auf das Datengeheimnis nach dem BDSG verpflichtet worden.

5. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem BDSG neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten unseres Unternehmens. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an uns.

Informationen

für die Versicherung nach den Allgemeinen Bedingungen für die Vertrauensschadenversicherung – Premium Austria

Der nachfolgende Text enthält die gemäß § 252 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG 2016) erforderlichen Informationen oder verweist auf die Unterlagen, in denen sich diese Informationen befinden.

1. Versicherer/Ladungsfähige Anschrift

Euler Hermes Deutschland
Niederlassung der Euler Hermes SA
Friedensallee 254, 22763 Hamburg
Sitz der Gesellschaft: Hamburg;
Registergericht: Hamburg HRB 133354,
Hauptbevollmächtigter: Ronald van het Hof

2. Hauptgeschäftstätigkeit

Das Hauptgeschäft der Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA (Euler Hermes oder EH) liegt in der Warenkredit-, der Vertrauensschaden- und der Kautionsversicherung.

3. Allgemeine Versicherungsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Mit der Vertrauensschadenversicherung gewährt Euler Hermes Versicherungsschutz für Sach- und Vermögensschäden, die dem versicherten Unternehmen durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichten, von Vertrauenspersonen zugefügt werden.

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung ergeben sich neben den gesetzlichen Bestimmungen aus den Allgemeinen Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung Premium Austria (AVB VSV – Premium Austria), den vom Versicherungsnehmer im Versicherungsantrag getätigten Angaben, den im Versicherungsschein niedergelegten Regelungen sowie aus sämtlichen Sonderregelungen, die zwischen dem Versicherungsnehmer und Euler Hermes abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vereinbart werden.

Euler Hermes leistet im Umfang der in den oben genannten für das Versicherungsverhältnis maßgeblichen Bestimmungen eine Entschädigung bis zur Höhe der Versicherungssumme unter Berücksichtigung der vereinbarten Selbstbeteiligung, sobald ein Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung nachgewiesen wurde und Euler Hermes die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung erforderlichen Erhebungen beendet hat.

Die Versicherungssumme stellt für sämtliche während des Versicherungsjahres von allen versicherten Unternehmen entdeckten Versicherungsfälle insgesamt die Höchstsumme der von Euler Hermes zu leistenden Zahlungen (Entschädigungen und Kostenersatzungen) dar.

4. Gesamtprämie der Versicherung

Die zu zahlende Gesamtprämie (exklusive Versicherungssteuer) wird auf Grundlage der Höhe der vereinbarten Versicherungssumme sowie der im Schadenfall in Abzug zu bringenden Selbstbeteiligung bestimmt. Darüber hinaus werden die für den Versicherungsnehmer relevanten Risikoindikatoren, wie z. B. Anzahl der Vertrauenspersonen und der mitversicherten Unternehmen für die Berechnung der Prämie berücksichtigt. Die aufgezählten Risikoindikatoren sind nicht abschließend, so dass im Einzelfall weitere Faktoren bei der Bestimmung der Jahresprämie relevant sein können.

Die vorläufige Gesamtprämie der Versicherung ergibt sich aus den im Antrag auf Abschluss einer Vertrauensschadenversicherung – Premium Austria gemachten Angaben des Versicherungsnehmers sowie ggf. aus dem Angebot von Euler Hermes.

Aufgrund der erfolgten Angaben des Versicherungsnehmers kann Euler Hermes eine Risikoprüfung durchführen, die zu einer Anpassung der Gesamtprämie führen kann. Die für den Versicherungsschutz zu zahlende endgültige Jahresbruttoprämie ergibt sich aus dem Versicherungsschein und der Prämienrechnung.

Die Mindestversicherungsprämie beläuft sich auf EUR 500,00 zzgl. der gesetzlich gültigen landespezifischen Versicherungssteuer (Für Österreich derzeit 11 %).

5. Fälligkeit der Prämien, Folgen verspäteter Zahlung, Zahlungsweise,

A) Erstprämie

Soweit keine abweichenden Zahlungsmodalitäten vereinbart wurden, ist die im Versicherungsschein ausgewiesene erste Jahresbruttoprämie (einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer) sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang des Versicherungsscheins oder einer gesonderten Annahmeerklärung) fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Erstprämie innerhalb der 14-tägigen Frist ist Euler Hermes berechtigt, gemäß § 38 Abs. 1 VersVG vom Vertrag zurück zu treten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn wir den Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.

Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf der 14-tägigen Zahlungsfrist ein, so ist Euler Hermes von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass Sie an der rechtzeitigen Zahlung ohne Ihr Verschulden verhindert waren.

B) Folgeprämie

Die Folgeprämien einschließlich Versicherungssteuer werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Euler Hermes wird Sie auf Ihre Kosten schriftlich zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn Euler Hermes darin die rückständigen Beträge der Prämie beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Euler Hermes ist berechtigt, Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf der von Euler Hermes gesetzten Zahlungsfrist ein und sind Sie zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie in Verzug, so ist Euler Hermes gemäß § 39 Abs. 2 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass Sie an der rechtzeitigen Zahlung ohne Ihr Verschulden verhindert waren.

Sind Sie nach Ablauf der von Euler Hermes gesetzten Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann Euler Hermes das Versicherungsverhältnis gemäß § 39 Abs. 3 VersVG ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung die Zahlung nachholen. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

6. Anzeigepflicht, Folgen der Verletzung

Der Versicherungsnehmer ist gemäß § 16 VersVG beim Abschluss des Vertrages verpflichtet, Euler Hermes alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem Euler Hermes ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

Ist die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben oder über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden, so kann Euler Hermes vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil der Versicherungsnehmer sich der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Euler Hermes den nicht angezeigten Umstand kannte oder ihr die Unrichtigkeit der Anzeige bekannt war. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne das Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben oder unrichtig gemacht worden ist.

Hat der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem Euler Hermes nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt haben, so kann Euler Hermes vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an Hand von Euler Hermes in geschriebener Form gestellter Fragen anzuzeigen, so kann Euler Hermes wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt Euler Hermes den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt Euler Hermes dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles

oder soweit er keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung von Euler Hermes gehabt hat. Die fehlende oder nur den Umfang der Leistungspflicht beweisende Kausalität muss der Versicherungsnehmer beweisen.

Bei einem Rücktritt steht Euler Hermes der Teil der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Ist die dem Versicherungsnehmer beim Abschluss des Vertrages obliegende Anzeigepflicht verletzt worden, das Rücktrittsrecht des Versicherers aber ausgeschlossen, weil dem Versicherungsnehmer bzw. den ihm zuzurechnenden Personen kein Verschulden zur Last fällt, so kann Euler Hermes vom Beginn der laufenden Versicherungsperiode an eine höhere Prämie verlangen, falls sie mit Rücksicht auf die höhere Gefahr angemessen ist. Das gleiche gilt, wenn Euler Hermes beim Abschluss des Vertrages ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand nicht angezeigt worden ist, weil er dem Versicherungsnehmer nicht bekannt war.

Wird die höhere Gefahr nach den für den Geschäftsbetrieb der Euler Hermes maßgebenden Grundsätzen auch gegen eine höhere Prämie nicht übernommen, so kann Euler Hermes das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

Der Anspruch auf die höhere Prämie erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an geltend gemacht wird, in welchem Euler Hermes von der Verletzung der Anzeigepflicht oder von dem nicht angezeigten Umstand Kenntnis erlangt. Dasselbe gilt für das Kündigungsrecht, wenn es nicht innerhalb des bezeichneten Zeitraumes ausgeübt wird.

Das Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht Euler Hermes der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

7. Unverbindlichkeit von Angeboten

Alle von Euler Hermes unterbreiteten Angebote sind unverbindlich und stellen lediglich Vorbehaltsangebote (vgl. Ziffer 4) dar, die alle wesentlichen Informationen zur angebotenen Vertrauensschadenversicherung wie z.B. Vertragsdauer, Versicherungssumme und Jahresprämie etc., enthalten.

8. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn Euler Hermes den Antrag auf Abschluss einer Vertrauensschadenversicherung angenommen hat und der Versicherungsschein ausgehändigt wurde. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Datum, sofern die Erstprämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages, nach Zugang des Versicherungsscheins und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung bezahlt wurde.

Der Antragsteller ist einen Monat nach Zugang des Antrags bei Euler Hermes an diesen gebunden.

9. Belehrung über Rücktrittsrecht

Sofern der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung Euler Hermes oder ihrem Beauftragten persönlich abgegeben und (i) keine Kopie der Vertragserklärung erhalten hat oder (ii) die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie nicht vor Abgabe der Vertragserklärung erhalten hat oder (iii) die in den §§ 252, 253 und 255 VAG 2016 und, sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsvermittler in der Form Versicherungsagent erfolgte, die in den §§ 137f Abs. 7 bis 8 und 137g GewO 1994 unter Beachtung des § 137h GewO 1994 vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten hat, kann der Versicherungsnehmer gemäß § 5b VersVG binnen zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten.

Die Frist zu diesem Rücktritt beginnt erst zu laufen, wenn die vorgenannten Mitteilungspflichten erfüllt worden sind, der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen, samt Belehrung über das Rücktrittsrecht, erhalten hat.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der geschriebenen Form (z. B. Brief, Fax oder E-Mail ohne Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur). Geschriebene Form verlangt keine Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur, wenn aus der Erklärung die Person des Erklärenden hervorgeht. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist vom Versicherungsnehmer abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.

Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:
Euler Hermes Deutschland
Niederlassung der Euler Hermes SA, Friedensallee 254,
22763 Hamburg. Telefax: +49 (0)40 8834-2091,
E-Mail: vertrag@eulerhermes.com.

Folgen des Rücktritts

Im Falle des wirksamen Rücktritts endet der Versicherungsschutz und die beiderseits empfangenen Leistungen sind zurückzuerstatten.

Hat Euler Hermes vorläufigen Versicherungsschutz gewährt, gebührt ihr hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, nach Zugang der Rücktrittserklärung.

Das Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.

10. Laufzeit des Versicherungsvertrages

Die Laufzeit des Versicherungsvertrages ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Sie beträgt mindestens 1 Jahr. Der Zeitpunkt des Endes des Versicherungsvertrages ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Der Versicherungsvertrag verlängert sich um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor seinem jeweiligen Ende vom Versicherungsnehmer oder von Euler Hermes gekündigt wird.

11. Beendigung des Vertrages, Vertragsstrafen

Der Versicherungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Ende des laufenden Versicherungsjahres schriftlich gekündigt werden. Ein Versicherungsvertrag, der für eine Dauer von mehr als 3 Jahren geschlossen worden ist, kann vom Versicherungsnehmer zum Schluss des 3. oder jeden darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Im Übrigen kann der Versicherungsvertrag nach Anzeige eines Versicherungsfalles sowohl vom Versicherungsnehmer als auch von Euler Hermes schriftlich gekündigt werden. Wird der Versicherungsvertrag nach Anzeige eines Versicherungsfalles gekündigt, so hat Euler Hermes Anspruch auf zeitanteilige Prämie.

Der Versicherungsnehmer ist zur Zahlung von Vertragsstrafen verpflichtet, wenn er seinen Mitteilungspflichten, die für die Berechnung der Folgeprämie bestehen, nicht nachkommt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf § 54 AVB VSV-Premium Austria verwiesen.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist am Sitz des Versicherungsnehmers. Klagen des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer können nach Wahl des Versicherungsnehmers auch beim zuständigen Gericht für Wien, Innere Stadt, erhoben werden.

Soweit nicht vertraglich abweichend geregelt, gelten sowohl für den Versicherungsvertrag als auch das vorvertragliche Verhältnis nur österreichisches Recht unter Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts und des UN Kaufrechts.

13. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch. Die gesamte Kommunikation zwischen dem Versicherungsnehmer und Euler Hermes erfolgt in deutscher Sprache.

14. Zuständige Aufsichtsbehörde und Beschwerde möglichkeiten

Beschwerdestelle:
Euler Hermes Deutschland
Niederlassung der Euler Hermes SA
- Market Management – CRM -
Friedensallee 254, 22763 Hamburg
Tel. 0049/40/8834 3536
ComplaintOfficer.DACH@eulerhermes.com

Bei Beschwerden über Euler Hermes kann sich der Versicherungsnehmer auch an folgende Aufsichtsbehörden wenden:

Belgische Nationalbank
de Berlaimontlaan 14, 1000 Brüssel
<https://www.nbb.be/de>.
und
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen
– Bereich Versicherungen –
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
<https://www.bafin.de>

Die Möglichkeit für den Versicherungsnehmer, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

(Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller)

Euler Hermes Deutschland
Niederlassung der Euler Hermes SA
22746 Hamburg
Hausanschrift:
Friedensallee 254, 22763 Hamburg

Tel. +49 (0) 40/88 34-0
Fax +49 (0) 40/88 34-77 44
info.de@eulerhermes.com
www.eulerhermes.de

Commerzbank AG, Hamburg
IBAN: DE46200800000915760800
BIC: DRESDEFF200
UCI: DE85ZZZ00001433069

Hauptbevollmächtigter: Ronald van het Hof
Sitz der Niederlassung: Hamburg
Registergericht: Hamburg HRB 133354
USt-ID-Nr. DE 815 517 982
VersSt.-Nr. 9116/806/02516

Hauptsitz: Euler Hermes SA, 56 avenue des Arts, 1000 Brüssel, Belgien
Rechtsform: Société anonyme (Aktiengesellschaft nach belgischem Recht),
Registre des Personnes Morales (Brüssel): Registernummer 0403.248.596
Belgische Versicherungsgesellschaft von der belgischen National Bank unter Nr. 418 zugelassen